

II. Praktische Beispiele

Jean Gaudemet

Die Bischofswahl

Eine schwierige und wechselvolle
Geschichte

Das älteste die Liturgie und die kirchlichen Institutionen betreffende Dokument, das uns überkommen ist, die Hippolyt zugeschriebene «Apostolische Tradition», enthält die Bestimmung: «Zum Bischof ordiniere man denjenigen, der vom ganzen Volk gewählt worden ist.» Herkunft, Abfassungsdatum und eigentümliche Funktion dieser Schrift sind immer noch Gegenstand von Debatten und Ungewissheiten, auf die wir hier nicht eingehen können. Wir wollen nur sagen, daß sie sehr wahrscheinlich zwischen 197 und 218 in Rom verfaßt worden ist. Wir wollen auch noch anmerken, daß diese Schrift sorgsam unterscheidet zwischen der Ordination (dafür steht in einer der Textfassungen «cheirotoneîn») und der Wahl: der Wahl einer Person, der dann die Bischofskonsekration erteilt wird. Wir wollen uns hier nur mit der Wahl befassen. Der religiöse Akt der Konsekration liegt außerhalb des Themas unserer Untersuchung.

In der Mitte des 6. Jahrhunderts erklärt das Kapitel 13 einer Sammlung von Canones, die den Titel «Konzil von Laodikea» trägt: «Es darf der Volksmenge nicht gestattet werden, zur Wahl (eines Bischofs) zu schreiten.»

Hier zeigen sich also zwei unterschiedliche Einstellungen: Wahl des Hirten durch die

Gemeinde (das gläubige Volk) und Furcht vor dem Einschreiten einer Volksmenge (die hier verwendeten griechischen Begriffe sind pejorativ). Dies ist ein Unterschied in den Einstellungen, aber vielleicht auch ein Unterschied der Zeit. Was in einer kleinen Gemeinde, in der alle einander kannten, möglich und wünschenswert erschien, ist es nicht mehr in Gemeinden, die aufgrund der Evangelisierung an Mitgliederzahl zugenommen haben, in ausgedehnteren Diözesen, in denen die Christen nicht mehr eine einzige Gruppe in der Bischofsstadt bilden.

Tatsächlich wissen wir ganz und gar nicht mehr, auf welche Weise die Wahl des Bischofs praktiziert wurde. Wir verfügen über einige Berichte von der Wahl berühmter Bischöfe (des Ambrosius, des Augustinus, des Germanus von Auxerre und einiger anderer). Man kann hier große Unterschiede in den Verfahren feststellen. Den Ambrosius will das Volk zum Bischof haben. Augustinus wird vom Primas von Karthago und den Bischöfen der Region vorgeschlagen und wird dann von Klerus und Volk gewählt. Seinen Nachfolger in Hippo aber setzt er selber ein. Die «Vita Sancti Germani» sagt, daß Germanus «von allen Klerikern, vom ganzen Adel und von der Bevölkerung der Stadt und des Umlandes» gewählt wurde. Dies sind ungenaue und bisweilen zweifelhafte Berichte. Daß sie oftmals göttliche Zeichen (die Stimme eines Kindes, eine Taube vom Himmel u.ä.) erwähnen, unterstreicht die große Bedeutung, die diesen Wahlvorgängen und ihren Schwierigkeiten beigemessen wurde.

Wenn man diese Texte durchgeht, wird man gewahr, daß sich mehr und mehr hierarchische Ordnungen etablieren. Der Klerus wird vor den Laien genannt. In diesen beiden Gruppen machen sich noch weitere hierarchische Untergliederungen bemerkbar: Im Klerus der Metropolit, die anderen Bischöfe der Kirchenprovinz und die übrigen Kleriker; in der Laienschaft zählen die «Notabeln» mehr als «das Volk».

Mit der Anerkennung des Christentums durch Konstantin zu Beginn des 4. Jahrhunderts werden die Verhältnisse noch komplizierter. Der Bischof als Hirte der Religionsgemeinschaft nimmt einen gewichtigen Platz im

weltlichen Gemeinwesen ein. Die Bedeutung seiner Rolle wird noch zunehmen mit der Schwächung der Verwaltungsstrukturen des Römischen Reiches und dann in den folgenden Zeiten mit deren gänzlichem Verschwinden im Okzident. Den merowingischen und westgotischen Königen und den karolingischen Kaisern bleiben die Bischofswahlen nicht gleichgültig. Sie schlagen Bischöfe vor oder zwingen ihre Kandidaten für das Bischofsamt auf.

Zur Überwindung dieser Krise, die im 10. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Kirche vom Papstamt bis zu den bescheidensten Pfarrgemeinden «in die Hände der Laien» fallen läßt, bleibt die Reform nicht gleichgültig gegenüber dieser Situation, jene Reform, die Mitte des 11. Jahrhunderts beginnt und dann etwa 100 Jahre hindurch dauert und der Papst Gregor VII. (1073–1085) aufgrund seines kraftvollen Handelns seinen Namen gegeben hat. Die Unordnung der Bischofswahlen hatte oftmals zu bedauerlichen Entscheidungen geführt. Der Papst und seine Legaten setzen nun überall in den Ländern der Christenheit die Unwürdigen ab, ernennen kraft ihrer Autorität andere Prälaten, und im Lauf dieser Aktion macht sich ein leitendes Prinzip bemerkbar. Indem sie sich hauptsächlich gegen die Einmischung der Adelsherren und der Könige wendet, die «ihre» Kandidaten als Bischöfe aufzwingen und Bistümer verkaufen, verfügt die gregorianische Maxime, daß der Bischof «vom Klerus und vom Volk gewählt» werden muß. Diese Formel findet sich in c. 1 des Konzils von Reims (1049), bei dem der Reformerpapst Leo IX. den Vorsitz führte. Sie wurde in verschiedenen Formen von den Reformern des 11. und 12. Jahrhunderts wiederaufgenommen. Ivo von Chartres berief sich auf sie in dem Konflikt, der ihn in Gegensatz zu König Philipp I. brachte.

Die Formel funktioniert aber nicht ohne Schwierigkeiten. Die verwendeten Begriffe sind allzu vage. Was ist «das Volk», und was ist «der Klerus»? Wer wird einberufen, um seine Stimme abzugeben, und welchen Rang soll er haben? Muß man weit entfernte Landbewohner und Mönche, welche «die Welt geflohen» haben, einladen? Läuft man nicht

Gefahr, daß es zu tumultuarischen Wahlvorgängen kommt? Die «Summa Reginensis» (Bologna, kurz nach 1191) spricht diese Befürchtung aus. Sie schließt darum die Laien, «welche die Wahl eher stören würden», aus.

Aus praktischen Gründen, aus der Sorge um Ordnung und um Vereinfachung, werden nicht bloß die Laien, sondern wird auch die Mehrheit der Kleriker von der Wahl ausgeschlossen. Diese wird zum Monopol des Domkapitels. Auf diese Regelung bezieht sich c. 24 des IV. Laterankonzils (1215), wenn er drei Verfahrensweisen bei der Bischofswahl festhält: das *Scrutinium* (individuelle Stimmabgabe), den *Kompromiß* (Wahl durch einige von ihren Mitbrüdern gewählte Kanoniker) oder die *einstimmige Akklamation*. Gregor IX. (X, I, 6, 56) verbietet, «daß die Wahl durch den Kanonikern zugesellte Laien vollzogen wird... Sie wäre null und nichtig, ungeachtet einer gegensätzlichen Gewohnheit, die nichts anderes wäre als *corruptela*». Damit ist man weit entfernt von der Lehre des heiligen Leo, der (im Jahr 445) «die Stimmen der Bürger, das Zeugnis des Volkes, den Rat der Notablen, die Wahl durch die Kleriker» forderte. Die gesellschaftlichen Verhältnisse hatten sich geändert. Die Zeit der alten Formen war abgelaufen.

Die Formen, für die man sich jetzt entscheidet, werden sich aber nicht problemlos durchsetzen. Die Wahl durch das Domkapitel war nicht immer einfach. Es gab den Konflikt zwischen Männern, die eine engumgrenzte Wahlkörperschaft bildeten; den Konflikt zwischen zwei unterschiedlichen Verfahrensgrundsätzen: Wahl durch die Mehrheit oder durch die Vernünftigeren (*maior* oder *sanior pars*)? Ungezähmte Gegensätze schlagen in tätliche Auseinandersetzungen um. Sie führen zu Skandalen und langen Sedisvakanzten, die allen schaden. Seit dem 13. Jahrhundert liegen die Mängel des Systems offen zutage. An wen sollte man sich wenden, um den Streitigkeiten ein Ende zu setzen, einen Prälaten zu ernennen und mit den ungeordneten Verhältnissen Schluß zu machen? Der Metropolit hatte dazu weder die Macht noch die Autorität. Im übrigen ist es manchmal gerade sein Sitz, der in Frage steht. Die Domkapitulare selbst erbitten den Schiedsspruch Roms. Hat denn nicht das Papstamt den Auftrag zur «Sorge für alle

Kirchen»? So wird denn das Papstamt, das bisher nur selten und in Krisenfällen eingeschritten war, immer häufiger angerufen, den Bischof zu ernennen. Es gibt keinen Text, der ihm grundsätzlich die Auswahl der Bischöfe vorbehielt, aber ein Gewohnheitsrecht, das sich auf eine Praxis stützt, die mehr und mehr die Anwendung von «Reservationen» ins Spiel bringt.

Die römischen Akten und die Darlegungen der Rechtsgelehrten stimmen darin überein, daß sie dies mit der *«plenitudo potestatis»* des Papstes rechtfertigen. Dieser Ausdruck kommt in den Texten immer wieder vor. Die Ernennung der Bischöfe durch Rom (und bald durch Avignon) fügt sich ein in die Stärkung der Autorität des Papstes in der gesamten Christenheit. Sie wird zum Ausdrucksmittel der Entwicklung des römischen Zentralismus und dient seiner weiteren Entwicklung.

Nicht allein die Verwaltung der Kirche verändert sich. Im 13. und 14. Jahrhundert gewinnt überall in Europa auch die königliche Autorität die Oberhand über die regionalen Mächte. Die Könige interessieren sich sehr nachdrücklich für die Bischofswahlen. Da wir nicht allen Äußerungen dieser Haltung in den verschiedenen Staaten nachgehen können, beschränken wir uns hier auf das Beispiel Frankreich.

König Ludwig der Heilige beunruhigte sich schon wegen der in Frankreich von Papst Innozenz IV. vorgenommenen Bischofsernennungen. Er erhob im Namen der «Freiheit der gallikanischen Kirche» Einspruch gegen sie. Die Autorität des Papsttums, die schon durch gewisse Exzesse der Päpste von Avignon und durch die Lehren des Konziliarismus in Frage gestellt worden war, wird bald durch die Krise des «Großen Schismas» angefochten. In seinem Bestreben, die Kirche «an Haupt und Gliedern» zu reformieren, verfolgt das Konzil von Basel (1431-1445) das Ziel, anstelle der Ernennung durch den Papst die Wahl durch das Domkapitel wiederherzustellen. Die «Pragmatische Sanktion» Kaiser Karls IV. (1438) greift die Entscheidungen von Basel wieder auf und führt die alte Ordnung wieder ein. Rom aber erkennt diese einseitig von der Monarchie getroffene Entscheidung nicht an.

Gleich mit seiner Thronbesteigung setzt König Ludwig XI. die «Pragmatische Sanktion» für Frankreich außer Kraft. Das Parlament aber weigert sich, diese Entscheidung des Königs gegenzuzeichnen, und die gallikanisch eingestellte Sorbonne läßt ebenfalls ihren Widerspruch erkennen. 1472 wurde ein Konkordat zwischen Papst Sixtus IV. und König Ludwig XI. geschlossen. Da die Gallikaner es ablehnen, wird es toter Buchstabe bleiben. Tatsächlich überlebten die von einem Teil des Klerus akzeptierte «Pragmatische Sanktion» und ihr System der Bischofswahl durch das Domkapitel - mehr oder weniger gut angewendet.

Das ist die ein wenig chaotische Situation, der das von Papst Leo X. und König Franz I. geschlossene Konkordat von Bologna (1516) ein Ende setzte. Hier interessiert uns nur dessen erste «Rubrik», welche die Regeln für die Bischofsernennung festlegt. Die Wahl verschwindet. Die Bischöfe werden vom König ernannt und vom Papst «eingesetzt». Nur wenn ein Bischof am «römischen Hof» (d.h. während seiner Reise zum Grab des Petrus) stirbt, wird sein Nachfolger vom Papst ernannt. Tatsächlich aber wurde diese Reservation niemals praktisch angewandt. Eine Einsetzung durch den Papst unter Verletzung der Regelungen des Konkordats wäre ja auch ungültig gewesen, wie der Papst selbst im Konkordat anerkannt hatte. Die Juristen präzisierten diesbezüglich noch, daß der König dagegen «Widerstand leisten» könne. Für den Fall, daß der Papst den vom König ernannten Kandidaten nicht einsetzte, war vorgesehen, daß der König zu einer Wahl schreiten dürfe.

Diese Ordnung blieb in Kraft bis die Verfassunggebende Nationalversammlung mit der «Zivilkonstitution für den Klerus» (Dekret vom 24. August 1790) einen neuen Klerus mit seiner eigenen von Rom nicht anerkannten Hierarchie schuf. Die «Zivilkonstitution» als Ausdruck des extremsten Gallikanismus kehrte zur Wahl zurück. Artikel 1 ihres Titels II sagte, sie kenne «nur eine einzige Weise der Versorgung der Bistümer und Pfarreien mit Amtsträgern, nämlich die Form der Wahl». Die «erfolgte Wahl» müsse dem König zur Kenntnis gebracht werden (Art. 15). Der Metropolit nahm dann nach einer Prüfung des

Gewählten die kanonische Amtseinsetzung vor (Art. 117).

Man kennt den Episkopat der Zeit des Ancien Régime mit dem System der Ernennung durch den König, man kennt den Platz, den dabei der Adel und die Gunst des Fürsten einnahmen. 1788 sind die 18 Erzbischofssitze von Adligen besetzt; auch alle Bischöfe außer fünf sind Adlige. Aber wenn es schon «Hofbischöfe» gab, so gab es doch auch «Landbischöfe mit Bodenhaftung», die oft in aller Stille über ihr Volk wachten.

Nach dem Zwischenspiel von 1790 bis 1800, das dazu geführt hatte, daß es in Frankreich zwei gegeneinander kämpfende Parteien des Klerus gab, stellte das Konkordat vom 26. Messidor des Jahres IX (15. Juli 1801) die monarchische Tradition wieder her, indem es dem Ersten Konsul die Ernennung der Bischöfe übertrug (Art. 5), wobei die «kanonische Einsetzung» dem Papst zukam. Diese Ordnung hatte Bestand bis zur Trennung von Kirche und Staat im Jahr 1905.

Das juridische Vakuum, das durch diesen Bruch entstanden war, ermöglichte es Rom, frei über die Bischofssitze zu verfügen, was die französische Monarchie ihm immer verwehrt hatte. Ohne es zu wollen, verschaffte der Antiklerikalismus der seit langem vom Papsttum behaupteten Lehre Geltung: Es kommt dem römischen Papst zu, die Bischöfe zu ernennen. Bald ging der Codex Iuris Canonici von 1917 daran, daraus ein allgemeines Gesetz für die lateinische Kirche zu machen. Sein c. 329 erklärt in § 2 tatsächlich: «Der Papst ernennt sie (die Bischöfe) frei.» Dies war die erste in Form eines «legislativen» Aktes ausgesprochene Formulierung eines Grundsatzes, der seit langen Jahrhunderten schon oft von Rom behauptet und schon unzählige Male praktisch angewandt worden war. Dieselbe Regel wird vom Codex Iuris Canonici von 1983 in c. 377, § 1, in ein wenig anderen Worten von neuem geltend gemacht.

Das Frankreich von 1905 mußte zusehen, wie ihm jede Möglichkeit der Information über die Ernennung von Bischöfen entglitt. Als eine rein kirchliche Angelegenheit war sie im Zeichen der Trennung von Kirche und Staat für letzteren etwas ihm völlig Fremdes. Und dennoch konnte die Auswahl unter den

Kandidaten für das Bischofsamt der Regierung, ganz gleich, welche Haltung sie gegenüber dem «Faktum Religion» einnahm, nicht gleichgültig sein – aus den zu Anfang dieser Notizen genannten Gründen, die man zu allen Zeiten in verschiedener Form immer wieder findet.

In der Zeit unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg waren die Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und Frankreich nicht mehr die gleichen wie in den Jahren von 1880 bis 1910. 1920 waren die diplomatischen Beziehungen wieder aufgenommen worden.

Indem er dieser neuen Situation Rechnung trug, übermittelte Kardinal Gasparri, Leiter des Staatssekretariats des Papstes, im Mai 1921 dem Außerordentlichen Geschäftsträger des französischen Staates ein «aide mémoire». Der sehr kurze Text sah vor, daß vor jeder Bischofsernennung in Frankreich angefragt werden sollte, «ob die Regierung aus politischem Blickwinkel irgend etwas gegen den ausgewählten Kandidaten zu sagen habe». Diese Regelung ist seit 1921 äußerst gewissenhaft beachtet worden. Sie hat bei der Anwendung niemals große Schwierigkeiten aufgeworfen, aber sie hat es im Bedarfsfall ermöglicht, sich das mühsame Suchen nach geeigneten Wegen zu ersparen.

Dieses System der «vorherigen Information» ist in viele der seit 1920 geschlossenen Konkordate, welche dem Papst die Ernennung von Bischöfen vorbehalten, übernommen worden. Es erscheint in den Konkordaten mit Lettland (1922), Bayern (1924), Polen (1925), Rumänien (1927), Litauen (1927), der Tschechoslowakei (1928), Italien (1929), Preußen (1929) Baden (1932), Österreich (1933), Deutschland (1933), Ecuador (1937), Portugal (1940) und Spanien (1953).

Andererseits sind von c. 377 (§ 1 in fine), der erklärt, daß «er (der Papst) die rechtmäßig Gewählten bestätigt», Ausnahmen vom Grundsatz der Ernennung der Bischöfe durch den Papst vorgesehen.

Die Bischofswahl ist also nicht vollkommen aus der Kirche verschwunden. Sie stellt die Art und Weise dar, wie Patriarchen und Bischöfe in den mit Rom vereinten Ostkirchen eingesetzt werden. Eine alte Tradition aufnehmend, stellt der «Codex canonum Ec-

clesiarum orientalium» von 1990 in c. 181, § 1, die grundsätzliche Regel auf: Die Bischöfe «werden durch eine kanonische Wahl in ihr Amt eingesetzt». Diese Wahl wird vollzogen durch die Bischofssynode der Patriarchalkirche. In § 2 wird für einige Fälle eine Reservation ausgesprochen: Gewisse Bischöfe werden vom Papst ernannt. Dieser wird dennoch auch sonst nicht ganz aus dem Verfahren der Bischofswahlen ausgeschlossen. Er wird tatsächlich «informiert» über eine Liste der für die Wahl vorgesehenen Kandidaten, und er wird dazu aufgerufen, diese Liste zu billigen. Wenn der Gewählte auf der so bestätigten Liste gestanden hat, wird eine einfache «Anzeige» des Wahlergebnisses an den Heiligen Stuhl geschickt. Wenn er nicht auf der Liste gestanden hat, muß der Patriarch beim Heiligen Stuhl um dessen «Zustimmung» ersuchen (cc. 184–185).

In der lateinischen Kirche gibt es die Bischofswahl durch das Domkapitel nur noch in wenigen Diözesen Deutschlands, in Österreich für das Erzbistum Salzburg (Konkordat von 1933, Art. 4,1) und in der Schweiz in Chur, Sankt Gallen und Basel.

Die Ernennung des Bischofs durch das Staatsoberhaupt gab es bis in jüngster Zeit nur noch in wenigen Ländern: in Spanien (das 1976 darauf verzichtet hat), in Peru (Verzicht 1980), in Monaco (Verzicht 1981), in

Haïti (Verzicht 1983). Derartige Verzichtserklärungen stellten die Antwort auf Wünsche des Heiligen Stuhls dar und entsprachen einem vom Zweiten Vatikanischen Konzil aufgestellten Grundsatz, daß nämlich die Bischöfe von Rom frei und ohne irgendeine Intervention der weltlichen Autoritäten eingesetzt werden sollten.

Die Ernennung der Bischöfe durch das Staatsoberhaupt überlebt heute nur in einem einzigen Fall: Die Weitergeltung des Konkordats vom 26. Messidor in den Diözesen Straßburg und Metz hat zur Folge, daß die Ernennung des Erzbischofs von Straßburg und des Bischofs von Metz dem Präsidenten der Französischen Republik überlassen wird.

Dieses Überleben eines alten Privilegs, das manchmal mehr Anlaß zur Überraschung gibt, als daß es beunruhigend wirkte, zeigt, welches Gewicht der Geschichte zukommt bei den Verfahren der Einsetzung ins Bischofsamt. Es hat im Lauf der Jahrhunderte unterschiedliche Formen gegeben, die den Bedürfnissen und Erfordernissen einer bestimmten Epoche entsprachen. Diese haben abwechselnd gute und auch wieder eher zweifelhafte Ergebnisse gezeitigt. Es gibt leitende Grundsätze, die niemand in Frage stellt. Aber auch heute werden diese bisweilen in unterschiedlicher Form konkretisiert.

Ausgewählte Literatur

J. Gaudemet/J. Dubois/A. Duval/J. Champagné, Les élections dans l'Eglise latine (Paris 1979).

J. Gaudemet, Le gouvernement de l'Eglise à l'époque classique, Bd. II, Le gouvernement locale (Paris 1979) 55–101; ders., L'élection épiscopale d'après les canonistes de la seconde moitié du XII^e siècle; in: Le istituzioni ecclesiastiche della «societas christiana» dei secoli XI–XII (Mailand 1974) 476–489; ders., Les nominations épiscopales en France de 1801 à la Séparation de 1905; in: Ann. Fac. sciences politiques, Università di Genova 3 (1975); ders., Un point de rencontre entre le pouvoir politique et l'Eglise: Le choix des évêques. Etat et Eglise dans la genèse de l'Etat moderne (Madrid 1986) 279–293.

J.L. Gazzaniga, Les évêques de Louis XI. Eglise et pouvoir politique (Angers 1986) 151ff. Nachdruck in: L'Eglise de France à la fin du Moyen Age (Bibliotheca eruditorum 11 [1995]) 35–50.

Über die neuere Zeit einige Beiträge von R. Metz: Le

choix des évêques dans les récents Concordats (1918–1954); in: Ann. Canonique 3 (1954–1955) 75–98; ders., Innovation et anachronismes au sujet de la nomination des évêques dans des récentes conventions passées entre le Saint-Siège et divers Etats (1973–1984); in: Studia canonica 20 (1986) 197–219; ders., La désignation des évêques dans le droit actuel, comparaison entre le Code latin de 1983 et le Code oriental de 1990; in: Studia canonica 27 (1993) 321–334; ders., Le Président de la République Française, dernier et unique chef d'état au monde, qui nomme encore des évêques; in: Rev. sc. relig. 60 (1986) 63–89.

Zahlreiche Studien desselben Historikers R. Metz zur Ernennung von Bischöfen, Weihbischöfen und Koadjutoren für Straßburg und Metz sowie zum Rücktritt von Bischöfen finden sich in den nachfolgend genannten Zeitschriften und Jahrbüchern: (Zur Ernennung eines Koadjutors:) Revue de droit canonique 8 (1958); Ann. canon. 6 (1959); Archives de l'Eglise d'Alsace 10 (1959). (Zum Rücktritt des Bischofs von Straßburg:) Revue de droit canonique 17 (1967); Ann. de l'Eglise d'Alsace 32

(1967); (zur Ernennung eines Weihbischofs für Metz:) *Revue de droit canonique* 24 (1974).

Aus dem Französ. übers. von Dr. Ansgar Ahlbrecht

JEAN GAUDEMET

1908 in Dijon, Frankreich, geboren; Doktor der Rechtswissenschaft; Diplom der Ecole pratique des Hautes Etudes (V. Sektion, Religionswissenschaften); Agrégé der Juristischen Fakultät. 1938 - 1981 Professor am Institut für Kanonisches Recht in Straßburg. Studiendirektor an der Ecole pratique des Hautes Études. Professor emeritus der Universitäten Straßburg und Paris. Dr. h.c. der Universitäten Krakau, Salzburg, München, Rom und

Madrid. Die wichtigsten Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Geschichte des Kanonischen Rechtes: *La collection par le roi de France des bénéfices vacants en Régale des origines à la fin du XIV siècle* (1935); *L'Eglise dans l'Empire romain* (1958, 21960); *Conciles gaulois du IVè siècle (sources chrétiennes 1977)*; (zus. mit Madame Basdevant:) *Les canons des conciles mérovingiens (sources chrétiennes 1989)*; *Les élections dans l'Eglise à l'époque classique* (1979); *Le mariage en Occident* (1987; Übersetzungen ins Italienische, Englische und Spanische); *Eglise et cité* (1974). Mehr als hundert Aufsätze zur Geschichte des Kanonischen Rechtes, von denen eine gewisse Zahl in 5 Bänden von «Variorum Reprints» nachgedruckt worden sind. Anschrift: 14, Bd. Jourdan, F-75014 Paris, Frankreich.

Joseph Hajjar

Der Einfluß der islamischen Gesellschaft auf das Kirchenrecht im arabischen Orient

Die so formulierte Untersuchung bildet ein ebenso originelles wie anregendes Thema zum Nachdenken. Die doktrinalen und disziplinären Unterschiede zwischen Islam und Christentum erweisen sich ja tatsächlich als radikal, wenn nicht gar unüberwindbar. Immerhin haben die Kalifen nach dem Vorbild Muhammads den «Leuten des Buches» das unantastbare und unverjährende Recht zugestanden, mit ihrem Glauben die das Sakrale betreffenden Elemente ihrer religiösen Institutionen beizubehalten. Wir betrachten hier jene Fragen, die sich auf die kirchenrechtlichen Institutionen beziehen. Grundsätzlich kann dieses Recht auf im eigentlichen Sinn religiöse Verschiedenheit nicht in Frage gestellt werden.

Tatsächlich wurde es in der mehr als tausendjährigen Geschichte der Beziehungen zwischen Islam und Christentum auch nie in Frage gestellt, nicht einmal in den Zeiten heftigster militärischer Zusammenstöße. Die orientalischen Kirchen haben daher auf islamischem Boden unter einem solchen eigentlich institutionellen, legislativen und jurisdiktionellen Regime gelebt und überlebt.

Im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung haben diese Kirchen jedoch rechtsgültige Verhaltensnormen in ihre eigenen juristischen Rechtssammlungen aufgenommen, die aus den islamischen Rechtsquellen stammen, aus der «schari'a» (islamisches Recht) für die Bereiche des Privatrechts, des Familienrechts, des Nachfolgerechts und der sozialen Verpflichtungen, und zwar gemäß der einen oder anderen anerkannten Rechtsschule. Es handelte sich nicht um eine erzwungene Auflage, so wie heute gewisse zeitgenössische Regierungen im Namen der nationalen Souveränität Recht diktieren. Es ging in Wahrheit um die Annahme und freiwillige Übernahme von Normen, die keineswegs die wesentlichen Gesetze des Christentums und den Grundsatz der konfessionellen Autonomie verletzen. Dieser Vorgang vollzog sich auf vernünftige und friedliche Weise unter Verhältnissen und Bedingungen der Koexistenz, deren Umstände und Gründe man kennen muß.